

BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.65 vom 11. September 2019

BS Appellationsgericht, 2019-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bs_appellationsgericht_SB.2019.65

FR: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.65 du 11 septembre 2019

IT: BS_APPELLATIONSGERICHT SB.2019.65 del 11 settembre 2019

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 403 Abs. 1 lit. a StPO entscheidet das Berufungsgericht in einem schriftlichen Verfahren, ob auf die Berufung einzutreten sei, wenn die Verfahrensleitung oder eine Partei geltend macht, die Anmeldung oder Erklärung der Berufung sei verspätet oder unzulässig. Zuständig ist der Spruchkörper, der auch die materielle Beurteilung des angefochtenen Urteils vornehmen würde. Bei Urteilen des Einzelgerichts in Strafsachen wie im vorliegenden Fall ist dies ein Dreiergericht des Appellationsgerichts (§ 88 i.V.m. § 92 Abs. 1 Ziff. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes, GOG, SG 154.100; vgl. zum Ganzen statt vieler AGE SB.2018.63 vom 16. August 2018 E. 1.2).

E. 2

2.1 Will ein Beurteiler ein Urteil anfechten, so hat er zunächst beim erstinstanzlichen Gericht innert 10 Tagen seit Eröffnung des Urteils die Berufung anzumelden, worauf dieses die Begründung des Urteils ausfertigt und zusammen mit der Berufungsanmeldung und den Akten dem Berufungsgericht übermittelt (Art. 399 Abs. 1 und 2 StPO). Die Partei, welche Berufung angemeldet hat, hat dem Berufungsgericht sodann innert 20 Tagen seit der Zustellung des begründeten Urteils eine schriftliche Berufungserklärung einzureichen, worin sie anzugeben hat, ob sie das Urteil vollumfänglich oder nur in Teilen anfecht, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils sie verlangt und welche Beweisanträge sie stellt (Art. 399 Abs. 3 StPO; vgl. zum Ganzen AGE SB.2019.4 vom 29. März 2019 E. 2.1). Diese Frist beginnt am Tag nach der Zustellung des Urteils zu laufen (Art. 90 Abs. 1 StPO). Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der gesetzlichen Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Die Abgabe bei einer ausländischen Poststelle genügt nicht zur Fristwahrung, es sei denn, die Sendung treffe innert Frist beim Schweizerischen Postamt ein. Der Fristlauf berechnet sich gemäss schweizerischem Recht nach Kalendertagen (vgl. zum Ganzen statt vieler: AGE SB.2018.22 vom 2. August 2018 E. 2.1, SB.2016.39 vom 5. Juli 2016 E. 2.1, je mit Hinweisen). Fällt der letzte Tag der Frist auf einen Samstag, Sonntag oder einen staatlich anerkannten Feiertag, so endet sie am nächstfolgenden Werktag (Art. 90 Abs. 2 StPO). Bei den genannten Fristen im Berufungsverfahren handelt es sich um gesetzliche Fristen, die gemäss Art. 89 Abs. 1 StPO nicht erstreckbar sind (vgl. statt vieler: AGE SB.2019.2 vom 26. April 2019 E. 1.3.1).

2.2 Der Berufungskläger hat das begründete Urteil des Strafgerichts vom 12. Februar 2019 gemäss der von ihm unterzeichneten Empfangsbescheinigung nachweislich am 6. Mai 2019 (einem Montag) in Empfang genommen. Die Frist zum Einreichen der Berufungserklärung

begann somit am 7. Mai 2019 zu laufen und endete, da der Fristablauf nach 20 Tagen auf einen Sonntag fiel, am Montag, dem 27. Mai 2019. Die undatierte Berufungserklärung des Berufungsklägers ist gemäss Poststempel am 29. Mai 2019 der schweizerischen Post übergeben worden und am 3. Juni 2019 beim Appellationsgericht eingegangen. Die Berufungserklärung ist damit verspätet erfolgt. Der Berufungskläger hat dies letztlich auch eingeräumt, indem er sich in seiner undatierten, am 25. Juni 2019 der Post übergebenen Stellungnahme zur Eintretensfrage ■für die verspätete Abgabe des Berufungserklärung Briefs■ entschuldigt. Die verspätete Abgabe begründet er in diesem Schreiben damit, dass er auf den Brief von B_____ gewartet und das Abschicken der Berufungserklärung immer wieder verschoben habe, weil er alles zusammen habe schicken wollen. Er sei am Zügeln und habe nach [...] zu seinem im Spital im Sterben liegenden Vater fliegen müssen. Zudem sei er am Arbeiten. Er ■habe momentan so viel um die Ohren■, dass er das richtige Datum ■vergessen■ habe. Diese vom Berufungskläger ins Feld geführten Gründe sind offensichtlich nicht geeignet, die Verspätung zu entschuldigen, weshalb es sich auch erübrigt, eine allfällige Wiederherstellung der versäumten Frist nach Art. 94 StPO zu prüfen. Eine solche kommt nur dann in Frage, wenn durch die Partei, welche eine Frist versäumt hat, glaubhaft gemacht wird, dass sie an der Säumnis kein Verschulden trifft (vgl. Art. 94 Abs. 1 StPO). Dabei schliesst bereits leichte Fahrlässigkeit eine Wiederherstellung der versäumten Frist aus (vgl. AGE SB.2019.2 vom 26. April 2019 E. 1.3.2, SB.2014.20 vom 16. Juni 2014 E. 3.3.1;Brüschweiler, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur StPO, 2. Auflage 2014, Art. 94 N 2). Aus dem Dargelegten folgt, dass auf die Berufung nicht einzutreten ist. An diesem Ergebnis ändert auch die am 12. Juli 2019 der Post übergebene Eingabe des Berufungsklägers mit dem Schreiben von B_____ nichts, zumal sich dieses nur inhaltlich zur Berufung respektive zu den Tatumständen, nicht aber zur Eintretensfrage äussert. Damit ist das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen (Art. 437 Abs. 1 lit. c StPO).

2.3Bei diesem Ausgang des Verfahrens hätte grundsätzlich der Berufungskläger dessen Kosten zu tragen. Umständehalber wird jedoch auf die Erhebung einer Entscheidgebühr für den vorliegenden Nichteintretensentscheid verzichtet.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.